

H. Dienstmann- und Elbfähr-Tarife.

Geschäftsstellen der Dienstmännerinstitute f. I. Teil S. 118 u. II. Teil S. 5. Abschn. C. Verkehrsanstalten.

a) Tarif für die Dienstmänner.

(Bef. v. 17. Septbr. 1874.)

A. Für leichte Dienstleistungen, einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, sowie Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 20 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

1/8 Stunde	1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
10 s	20 s	30 s	40 s

uff. pro Mann.

B. Für Beförderung von Gegenständen im Gewicht über 20 bis mit 50 Pfund bei gleicher Zeitdauer
20, 30, 40, 50 s pro Mann.

C. Für Beförderung von Gerätschaften oder Lasten im Gewichte von 51 bis mit 100 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
40 s	50 s	60 s

pro Mann.

Bei einem Gewichte von über 100 Pfund finden dieselben Lohnsätze nach Verhältnis des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung. Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt, oder hat derselbe auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der diesfallsige Zeitaufwand nach den Ansätzen sub A besonders zu vergüten.

D. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Zirkularen usw. in größeren Quantitäten an bestimmte Adressen:

bei 100 Stück	2 s	50 s
" 200 "	4 "	"
" 300 "	5 "	"

einer größeren Anzahl nach Übereinkunft.

E. Für schwere Dienstleistungen mit oder ohne Gerätschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern usw., für Auf-, Ab- oder Umladungen oder für größere Arbeiten, die eine Umkleidung der Dienstmänner nötig machen, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen, Vorbauwaschen usw., gelten die Ansätze sub C, vorausgesetzt, daß, was die Transporte betrifft,

auf 1 Mann	nicht über 300 Pfund,
" 2 "	" " " 700 "
" 3 "	" " " 1100 "
" 4 "	" " " 1500 "

Gewicht kommen.

Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Gegenstände von mehr als dem vorerwähnten Gewichte befördern sollen, so sind dieselben berechtigt, für das Übergewicht eine besondere Löhnung nach den tarifmäßigen Ansätzen zu beanspruchen.

Während der Umzugsperioden, und zwar in der Woche vor und in der Woche nach jedem Quartalwechsel, ist bei Möbeltrans-

porten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 s pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel usw.), Gemälden und Kunstfachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Kassaschränken 50 s pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan Glas usw. 50 s pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde inkl. des Aufwandes für Zutat.

H. Für Zerklopfen und Tragen von Kohlen

1. für Zerklopfen à Hektoliter	—	3 s
in das Parterre à Hektoliter	—	6 "
in den Keller oder in die erste Etage	—	8 "
in die zweite Etage	—	10 "
in die dritte Etage	—	13 "
in die vierte Etage	—	15 "
in die fünfte Etage	—	20 "
2. für Tragen		
3. für Schaufeln in den Keller	—	5 "

Sämtliche vorstehende Tariffätze, soweit nicht unter E für die Umzugsperioden etwas anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. Oktober) von früh 7 bis abends 8 Uhr, im Winter (15. Oktober bis mit 14. April) von früh 8 bis abends 7 Uhr. Während des

Nachdienstes, im Sommer von abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von abends 7 bis früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt, die Hälfte der betreffenden Tariffätze mehr zu fordern. Es sind jedoch erstere gehalten, bei Übernahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Tarifermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Über jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Übernahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhandigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbefindlicher Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Teile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.

b) Elbfahrtarif für den Stadtbezirk Dresden.

(Bef. v. 10. Dezbr. 1901.)

Für eine einmalige Überfahrt ist zu entrichten:

für		bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel		
		bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
einen erwachsenen Fußgänger	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 s	10 s	15 s
	wenn eine Person allein übergesetzt wird	10 s		
ein Kind unter 12 Jahren	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	3 s	5 s	8 s
	wenn eine Person allein übergesetzt wird		10 s	

Die Wasserstandsgrenzen von Null und 1 m über Null Dresdner Pegels sind an jeder Fährstelle durch Marken auf wenigstens einer Uferseite kenntlich zu machen.

c) Überfahrt im Sehege (am Hafen) nach Übigau mittels Schraubendampfer

im April bis mit Septbr. früh 4 bis abds. 10 Uhr,
" März u. Oktober " 5 " " 9 "
" November, Dezember, " 5 " " 9 "
" Januar und Februar " 6 " " 9 "

Fährpreise: Erwachsene 5 s, Kinder 3 s, Kinderwagen 5 s, Fahrräder 5 s, Handwagen, leer, 5 s.